

## Liste erforderlicher Unterlagen und Nachweise für die Beantragung der Einbürgerung

Informationen zum Antragsverfahren und den wesentlichen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Info-Blatt „Hinweise zum Antrag auf Einbürgerung nach mehrjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet oder familiärem Bezug“ ([form00842 Hinweise zum Antrag auf Einbürgerung](#)).

Zur Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags benötigen wir – entsprechend Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmte Unterlagen. Mit der nachfolgenden Übersicht stellen wir Ihnen die regelmäßig erforderlichen Unterlagen zusammen. Um die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags nicht unnötig zu verzögern, empfehlen wir Ihnen, dass Sie **die auf sich zutreffenden Unterlagen** zusammen mit Ihrem Antrag einreichen.

Sie können die erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise im PDF-Format gern per E-Mail an [staatsangehoerigkeit@lra-starnberg.de](mailto:staatsangehoerigkeit@lra-starnberg.de) übersenden. Selbstverständlich steht Ihnen aber auch der Postweg oder der Hausbriefkasten vor dem Haupteingang zum Landratsamt zur Verfügung. Dabei reichen Sie die Unterlagen und Nachweise bitte **ausschließlich in Kopie** und wenn möglich nicht geheftet ein! Erst nach Eingang und Sichtung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Bedarf einen Termin zur Vorlage der erforderlichen Originaldokumente.

Sollten Sie bereits über Übersetzungen zu Ihren nicht deutschsprachigen Unterlagen bzw. Nachweisen verfügen, legen Sie diese bitte ebenfalls bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auflistung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht abschließend ist und nur eine pauschale Auflistung darstellt. Je nach Sachverhalt fordern wir ggf. weitere Unterlagen oder Nachweise bei Ihnen an.

### Unterlagen und Nachweise zu personenbezogenen Daten

(Identität, Staatsangehörigkeit, Personenstand, aufenthaltsrechtlicher Status)

- **Ausweisdokumente**

- nationaler Reisepass
- ID-Card / Personalausweis
- Reiseausweis für Flüchtlinge, Ausländer oder Staatenlose
- Passersatzpapiere

Hinweise:

Bitte legen Sie alle die genannten Dokumente vor, sofern sie diese besitzen. Grundsätzlich sollten Sie über einen gültigen nationalen Reisepass verfügen bzw. über einen Reiseausweis. Besitzen Sie keinen gültigen nationalen Reisepass, legen Sie uns jedoch wenn möglich Ihren abgelaufenen nationalen Reisepass vor. Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, welche keinen Reisepass besitzen, müssen zwingend eine/n gültige/n ID-Card/Personalausweises vorlegen. Personen, welche einen Reiseausweis für Flüchtlinge, Ausländer oder Staatenlose

Formblatt-Nr. form00843 Stand: April 2025  Seite 1 von 4	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: <a href="http://www.lk-starnberg.de/form00843">www.lk-starnberg.de/form00843</a>	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
---	--	--

besitzen, legen bitte auch die sonst vorhandenen Ausweisdokumente vor, sofern solche vorhanden sind. Diese können auch bereits abgelaufen sein.

- **Personenstandsnachweise**

- Geburtsurkunde bei unverheirateten unter 25 Jahren
- Heiratsurkunde sowie ggf. Heiratsurkunden früherer oder anderer Ehen
- Nachweise über die Auflösung der früheren Ehe/n
- gültiger deutscher Reisepass oder deutscher Personalausweis des/der deutschen Ehegatten/Ehegattin

Hinweise:

Nachweis über die Auflösung einer früheren Ehe kann ein Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des Ehegatten/der Ehegattin sein.

- **Aufenthaltsrechtlicher Status**

- aktueller Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt und ggf. Fiktionsbescheinigung
- vollständiger Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder dem subsidiärem Schutz

Hinweise:

Wurde durch das BAMF Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG und Sie haben daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG ist eine Einbürgerung nicht möglich.

## Unterlagen/Nachweise der Sprachkenntnisse

Grundsätzlich sind für die Einbürgerung ausreichende Kenntnisse (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) der deutschen Sprache (Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erforderlich. Das Vorhandensein dieser ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache müssen gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde nachgewiesen werden. Dazu kommen verschiedene geeignete Nachweise in Betracht. Die üblichen Nachweise können Sie der Liste von anerkannten Sprachnachweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (BayStMI) entnehmen. Diese Liste sowie weitere allgemeine Informationen finden Sie unter:

[Einbürgerung und Staatsangehörigkeit - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration](#)

→ direkt zur sog. Positivliste: [positivliste\\_stmi\\_2024\\_aktualisiert.docx](#)

Ein **Sprachzertifikat** von einer anerkannten Prüfstelle<sup>1</sup> auf der **Stufe B 1** ist der geeignetste Nachweis. Aber auch bestimmte Abschluss- oder Schulzeugnisse können ausreichend sein. Wir empfehlen Ihnen dringend dazu die o. g. Liste von anerkannten Sprachnachweise zu prüfen.

Bitte beachten Sie auch die folgenden ergänzenden Hinweise:

- Ein Schul- oder Berufsausbildungszeugnis aus einem **deutschsprachigen Gebiet** im Ausland (z. B. Österreich, Liechtenstein, Teile in Italien) kann als Nachweis geeignet sein, wenn dieses Zeugnis mindestens die Schulnote 4 im Unterrichtsfach Deutsch als Muttersprache enthält
- Ein Jahreszeugnis einer **Berufsintegrationsklasse** kann ggf. als Nachweis geeignet sein, wenn dieses die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule einschließt.
- Für **minderjährige Ausländer** bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gilt:
  - im Alter von 0 bis 2 Jahren ist kein Nachweis erforderlich

- im Alter von 3 bis einschließlich 2. Schuljahr: Bestätigung über die altersgemäße Sprachentwicklung mit dem Formular [form00980 Bestätigung der altersgemäßen Sprachentwicklung](#)
- ab 3. Schuljahr bis Vollendung 16. Lebensjahr:  
 Schulzeugnisse, welche einen mindestens 4-jährigen ununterbrochenen und erfolgreichen Schulbesuch bestätigen.  
 Liegt kein 4-jähriger Schulbesuch vor, weil er z. B. durch Nichtvorrücken in den nächste Jahrgangsstufe oder durch einen Auslandsaufenthalt unterbrochen ist, kann es ausreichend sein, wenn im letzten Schulzeugnis das Unterrichtsfach Deutsch (als Muttersprache) mit mindestens 4 benotet wurde.  
 Alternativ kann ein Sprachzertifikat für Jugendliche mit der Stufe B 1 als Nachweis vorgelegt werden. Einige Sprachkursträger bieten Prüfungen speziell für Jugendliche ab dem Alter von 12 Jahren an. Der Sprachkursträger muss jedoch anerkannt / zertifiziert<sup>1</sup> sein.

<sup>1</sup> Hinweise:

Ein Sprachstandszertifikat ist anerkannt, wenn es von einer **zertifizierten Prüfstelle** ausgestellt wurde. Zertifizierte Prüfstellen sind: tecl gGmbH, Goethe-Institut, Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD).

**Können Sie keinen geeigneten Nachweis erbringen**, bitten wir Sie um eine schriftliche Erklärung an unsere E-Mail [staatsangehoerigkeit@ira-starnberg.de](mailto:staatsangehoerigkeit@ira-starnberg.de). Bitte erläutern Sie ausführlich, warum Sie keinen geeigneten Nachweis erbringen können. Wir empfehlen Ihnen in der Erklärung Ihre Telefonnummer anzugeben, damit wir Sie kontaktieren und die Einzelfallprüfung aufnehmen können.

## Unterlagen/Nachweise zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung

- erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest
- erfolgreicher Test „Leben in Deutschland“
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses (Orientierungskurs mit 33 Fragen)
- Abschlusszeugnis einer Fachoberschule oder Berufs- oder Berufsfachschule mit dem Fach Sozialkunde
- deutscher Hochschulabschluss in Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Politologie
- deutscher Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) oder Jahreszeugnis der 9. Klasse mit Versetzungsvermerk in die 10. Klasse einer deutschsprachigen Real-/Gesamtschule oder Gymnasium

Hinweise:

**Einer dieser Nachweise ist ausreichend.** Kenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung müssen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres nachgewiesen werden. D. h. Personen im Alter von 15 Jahren und jünger müssen keinen Nachweis vorlegen.

## Unterlagen/Nachweise zum Lebensunterhalt

- **bei unselbständiger Tätigkeit (Beschäftigungsverhältnis)**
  - Arbeitsbescheinigung (Formular: [form00039 Arbeitsbescheinigung](#))
  - Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate vor Antragstellung
  - Rentenversicherungsverlauf bei Beschäftigungsverhältnissen in der Probezeit

- **bei selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit**
  - Einkommenssteuerbescheide vom Finanzamt der letzten 2 Jahre
  - Bescheinigung des Steuerberaters (Formular: [form00121 Einkommensbescheinigung durch Steuerberatung](#))
  - aktuellen Krankenversicherungsnachweis
  
- **bei Personen in Altersrente**
  - Nachweis über die private Altersvorsorge bei vorheriger selbständiger Tätigkeit
  - Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung der letzten 2 Jahre
  
- **Sonstiges**
  - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  - Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers bei Bezug von öffentlichen Mitteln z. B. nach dem SGB II (Jobcenter), SGB XII (Sozialamt), BAföG (Amt für Ausbildungsförderung), Wohngeld, Unterhaltsvorschuss oder bei Bezug von Elterngeld
  - Kontoauszug bei Erhalt von Unterhalt
  - geeignete Nachweise Lebensunterhaltsbestreitung durch Vermögen
  - Aktuelle Schulbescheinigung für schulpflichtige Kinder, welche mit eingebürgert werden sollen

Hinweise:

Grundsätzlich sind diese Unterlagen von der Person des Antragstellenden erforderlich. Kann der Antragstellende seinen Lebensunterhalt jedoch nicht selbständig sichern, können auch die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft** berücksichtigt werden. In diesem Fall ist empfehlenswert auch die Unterlagen und Nachweise der einkommensstärksten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzureichen.

Wer Mitglied der berücksichtigungsfähigen Bedarfsgemeinschaft ist, orientiert sich an § 7 SGB II und umfasst den Ehegatten/die Ehegattin oder Lebenspartner/in bzw. Partner/in zum Antragstellenden. Hat der unverheiratete Antragstellende noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, können auch die im Haushalt lebenden Eltern im Rahmen der Prüfung zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden.

## Hinweise zur bisherigen Staatsangehörigkeit

Der Verlust bzw. die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit. Bitte beachten Sie aber, dass Sie ggf. nach den Regelungen Ihres Herkunftsstaats Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Bitte informieren Sie sich dazu bei den Behörden Ihres Herkunftsstaats. Ausführliche Hinweise erhalten Sie auch unter [form00919 Hinweise im Rahmen der Einbürgerung für Personen mit weiteren Staatsangehörigkeiten](#).

### Landratsamt Starnberg

Staatsangehörigkeitsbehörde

(Stand der Informationen: 10. April 2025)